

## Inhalt

- Bekanntmachung über den Erörterungstermin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandgrube Schneppendorf (7445)“ auf der Gemarkung Hain der Stadt Zwickau im Landkreis Zwickau vom 9. Januar 2026

Seite 1

## **Bekanntmachung über den Erörterungstermin im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Kiessandgrube Schneppendorf (7445)“ auf der Gemarkung Hain der Stadt Zwickau im Landkreis Zwickau vom 9. Januar 2026**

### **I.**

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Heidelberg Sand und Kies GmbH (mittlerweile umgeschrieben in Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH), Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg vom 24. April 2023 unter dem Geschäftszeichen 23-0522/525 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung durch.

### **II.**

Die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH ist Inhaberin mehrerer Bergbauberechtigungen zur Gewinnung von Sanden und Kiesen im Freistaat Sachsen, unter anderem des Bergwerkseigentums „Susi“ bei Schneppendorf. Sie bedient den Markt im Raum südlich von Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Mittelsachsen. Um die Marktversorgung aller Kornfraktionen auch zukünftig sicherstellen zu können, plant die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH, die Lagerstätte Schneppendorf bei Zwickau neu aufzuschließen.

Hierfür reichte die Heidelberg Materials Mineralik DE GmbH einen obligatorischen Rahmenbetriebsplan ein. Der Antrag auf Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes umfasst:

- die Rohstoffgewinnung von 400 Kilotonnen pro Jahr im Trocken- und Nassschnitt auf einer Fläche von 68,3 Hektar,
- die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage mit Kieswäsche östlich des Bergwerksfeldes mit einer Durchsatzleistung von 400 Kilotonnen pro Jahr,
- die Errichtung und den Betrieb von Tagesanlagen auf einer Fläche von 5,4 Hektar,
- die Errichtung und den Rückbau von Anlagen des Immissionsschutzes (Verwallungen),
- die Schaffung eines Straßenanschlusses an die Staatsstraße S 286 mit Anbindung an den Wirtschaftsweg (parallel zur S 286) sowie an die Jüdenhainer Straße/Schneppendorfer Straße,
- die Verfüllung nicht nutzbarer tagebaueigener Bestandteile sowie von Abraummaterial,

- die Verfüllung mit bergbau fremdem mineralischem Material,
- die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen.

Durch das Vorhaben können etwa 17,8 Millionen Tonnen Sande und Kiese gewonnen und in der Aufbereitungsanlage zu hochwertigen Baumaterialien aufbereitet werden. Der beantragte Geltungsbereich des Rahmenbetriebsplanes beträgt insgesamt 78,8 Hektar, wovon 68,3 Hektar für die Gewinnung in Anspruch genommen werden sollen. Bei einer jährlich maximalen Flächeninanspruchnahme von 1,76 Hektar und der beantragten jährlichen Rohstofffördermenge von 400 Kilotonnen ergibt sich eine rein auf die Gewinnungsarbeiten bezogene Laufzeit von etwa 45 Jahren. Aufgrund der erforderlichen Wiedernutzbarmachungsarbeiten ist eine Gesamtaufzeit von 60 Jahren beantragt.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Zwickau. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemarkung Hain der Stadt Zwickau beansprucht. Der Untersuchungsrahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und weiterer Umweltprüfungen erstreckt sich auf Flächen der Stadt Zwickau und der Gemeinde Mülsen.

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beteiligte das Sächsische Oberbergamt die Behörden, Gemeinden und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie die Öffentlichkeit. Die zu dem Plan eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen wurden vom Antragsteller und dem Sächsischen Oberbergamt ausgewertet.

### III.

Die Erörterung der zu den Planunterlagen eingegangenen Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen erfolgt an mehreren Tagen wie folgt:

**Dienstag, 3. März 2026,  
Mittwoch, 4. März 2026  
jeweils ab 9.30 Uhr  
in der Festscheune der Gemeinde Mülsen im Ortsteil Thurm,  
An der Festscheune 3, 08132 Mülsen.**

Der Einlass in den Verhandlungsraum erfolgt ab circa 30 Minuten vor Beginn.

Bei Bedarf wird die Erörterung am Donnerstag, **5. März 2026 ab 9.30 Uhr** (Ersatztermin) am selben Ort fortgesetzt. Ob und inwieweit dieser Reservetermin tatsächlich in Anspruch genommen wird, entscheidet die Verhandlungsleitung am Schluss des zweiten Verhandlungstages, also am 4. März 2026.

Jeder Erörterungstag beginnt mit einleitenden Erläuterungen zum Stand des Verfahrens durch das Sächsische Oberbergamt und zum Vorhaben durch den Vorhabenträger.

Am 3. März 2026 werden daraufhin zunächst die rechtzeitig zu dem Plan abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der gemäß § 63 BNatSchG anerkannten Vereinigungen erörtert.

Anschließend sowie am 4. März 2026 erfolgt die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen. Diese Erörterung erfolgt themenbezogen.

Sollten diese Tage nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit, die Erörterung am Reservetermin, mithin am Donnerstag, dem 5. März 2026, fortzusetzen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des Reservetermins trifft und verkündet die Verhandlungsleitung am Ende des zweiten Verhandlungstages, also am 4. März 2026.

Der Termin endet, wenn alle Stellungnahmen, Einwendungen und Äußerungen erörtert worden sind.

## IV.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- a) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 und § 68 Abs. 1 VwVfG). Der Teilnehmerkreis ist beschränkt auf die unter b) genannten Beteiligten. Es erfolgt eine Einlasskontrolle. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (z.B. Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs etc.).
- b) Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.
- c) Die Behörden, die anerkannten Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, die Einwender und der Vorhabenträger wurden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt (§ 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG).
- d) Bei Ausbleiben eines Beteiligten zum Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin, auch nur an einzelnen Erörterungstagen, ist jedem, der Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Das Erscheinen zum Erörterungstermin ist zur Aufrechterhaltung einer erhobenen Einwendung nicht erforderlich. Die Teilnahme an allen Tagen des Erörterungstermins ist möglich.
- e) Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- f) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- g) Eine Entscheidung über die im Verfahren erhobenen Einwendungen erfolgt mit dem Planfeststellungsbeschluss.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass das Angebot an Parkplätzen vor Ort begrenzt ist und dass eine Imbiss- und Getränkeversorgung durch das Sächsische Oberbergamt nicht erfolgt. Wir bitten Sie daher, für Ihre Pausenverpflegung selbst zu sorgen.
- i) Im Zusammenhang mit der Durchführung des Erörterungstermins werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet. Über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, informiert die Datenschutzerklärung, die über folgenden Link zugänglich ist:

[https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt\\_Datenschutz\\_Informationen\\_zu\\_PFV.pdf](https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf)

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung auch auf den Internetseiten der Stadt Zwickau und der Gemeinde Mülsen sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen zugänglich gemacht unter:

<https://mitdenken.sachsen.de/-dqCNva2C>

Freiberg, den 9. Januar 2026  
Sächsisches Oberbergamt  
Dr. Falk Ebersbach  
Referatsleiter

Zwickau, den 23. Januar 2026  
Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

**Verantwortlich:** Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

**Redaktion:** Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: [Pressebuero@zwickau.de](mailto:Pressebuero@zwickau.de), Internet: [www.zwickau.de/amsblatt](http://www.zwickau.de/amsblatt)